

Jahrs Per Einhundert vnd Fünffzechentaüssent Gülden pares / gelts Erkauffet vnd den 19.ten Janvarij daraúf zu aller vnder-/thenigisten meinem Dankh mir nit allein deren Verwaltung / sondern zúmahlen Sub eodem dato gnädigste Vollmacht aúf- / getragen, das in Ewer Hochfürstl. Durchl. Nammen von Einer Hochlobl. Kay. ad alienandum der Herrschafft Schellenberg delegierten / Commission Laúth mentionierten Khaúffs-sothonnier Herrschafft cum appertinentijs in possessionem vnd die vnderthonnen in gewöhnliche Pflicht nommen, vnd sonsten alles das jenige / darbey thúon vnd handeln solte, was zú disem actui Erforder- / lich were, mithin den 16ten Aprilis eiusdem anni die Jmmission / vnd all anders Ervolget, vnd gleich in limine die renovation / des Schellenberg. Vrbarij vor allen anderen die Nöthigiste Arbeit zú sein befúnden, alss habe solliches pro aeterna memoria zusammengetragen, vnd Dinsstag den 12.ten Janvarij 1700 aúf Rofenberg in der vndern Stúben dem versambleten Ge- / richt, vnd allen vnderthonnen von worth zu worth abgelesen, aúch in allem vnd jedem richtig befúnden. Deroweegen /Eúer Hochfürstl Durchl. solliches vnderthenigist zúschreibe vnd / von dem Allmächtigen Gott demselben vnd dero ganzen Fürstl. Hohen Haúss alle beglickhliche Höchstes prosperitet dabey appreciere / vnd wie in disem werckh den Anfang gemacht, Ewrs Hochfürstl. / Durchl. meine vnderthenigist threwehorsambiste dienst Lebenslang / aúfopfere. Verbleibendt Ewer Hochfürstl. Durchl. Vnderhänigester Johann Frantz Paúer». — (*Landvoogt* nach 1696; JbL. 1948, Tschugmell).

*Nach dieser Erklärung folgt die Abschrift des Kaufbriefes der Herrschaft Schellenberg durch Fürst Hans Adam von Liechtenstein. Schliesslich das Urbar selbst. Das Urbar ist neu aufgenommen worden, und die Grenzbeschreibungen sind vollständiger als in der Abschrift von 1698. Im kritischen Apparat der Veröffentlichung sind die Ergänzungen und Präzisierungen von 1700 zu finden.*

*Zum Datum: Das transkribierte Urbar ist durch die Beglaubigung der fürstlich kemptischen Kanzlei auf den 22. Februar 1698 datiert. Selbstverständlich liegen der Abschrift weit ältere Dokumente zugrunde. Die eingestreuten Jahreszahlen geben einen Hinweis darauf: 1394 (72), 1434 (67), 1435 (62), 1436 (64), 1437 (64), 1466 (90), 1483 (53), 1501 (87), 1502 (87), 1516 (90), 1518 (57), 1520 (87), 1530 (88), 1551 (88), 1558 (95), 1566 (93) usw. Diese Zahlen verdeutlichen, dass wesentliche Teile des Urbars aus der Herrschaftszeit der Brandiser und der Grafen von Sultz stammen. Wenn die damaligen Zustände schriftlich fixiert worden sind, darf man annehmen, dass das schriftlich Festgehaltene schon altes Recht war, zumal der Sinn für historische Kontinuität damals ausgeprägt war. Im Urbar sind auch Dokumente aus der Epoche hohenemsischer Herrschaft enthalten. Wir haben es hier also mit einem sehr komplexen Dokument zu tun.*

*Zur Charakterisierung der Fassung von 1700 kann noch vermerkt werden, dass sämtliche älteren Daten in der Neuaufnahme eliminiert worden sind, was die Geschichtsfeindlichkeit der absolutistischen Epoche unterstreicht.*

*Literatur: siehe Einleitung.*